

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 536/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	24.09.02	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

"Karneval: Transparenz herstellen und Standard reduzieren" (Prüfauftrag 4031 aus dem Projekt Produktkritik

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss möge beschließen, dass der Standard für den Karneval - unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung - nicht weiter reduziert wird.

Sachdarstellung / Begründung

1. Vorbemerkung: Auftragsgrundlage

Im Zuge des Projekts "Produktkritik" wurde der Verwaltung der Prüfauftrag "Karneval: Transparenz herstellen und Standard reduzieren" erteilt (Nr. 4031 zu Produkt/Hst. 4.402.200). Dieser Prüfauftrag gehört zur Gruppe der Vorschläge, deren Umsetzung in der Zuständigkeit und Entscheidung der Politik liegt. Der Auftrag lautete daher, eine Beschlussvorlage zu erstellen, die

- ▶ Transparenz hinsichtlich der verschiedenen Zuwendungen für den Karneval schafft,
- ▶ Möglichkeiten sucht, die Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Karnevalszüge zu senken
- ▶ eine Reduzierung der Zuschüsse an die Karnevalsvereine erwägt
- ▶ und Möglichkeiten des Sponsorings prüft.

Die Durchführung der Karnevalszüge sollte dabei nicht gefährdet werden.

2. Stand des Verfahrens

Die Verwaltung hat diesen Auftrag durchgeführt: in Gesprächen mit den Verantwortlichen für die Durchführung der Karnevalszüge, den Vorsitzenden des "Verein zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums" und dem "Bensberger Festkomitee" und den beteiligten städtischen Einrichtungen (den Eigenbetrieben Stadtgrün, Verkehrsflächen und Feuerwehr und den GmbHs Abfallwirtschaftsbetrieb und Entsorgungsdienste) die o.g. Punkte erörtert und nach Lösungen gesucht. Das Ergebnis wurde diesem Ausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2002 durch eine Vorlage im nichtöffentlichen mitgeteilt und folgender Beschluss empfohlen: "Der Ausschuss möge beschließen, dass der Standard der Bezuschussung der Karnevalszüge unter Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung nicht weiter reduziert wird." Nach kontroverser Diskussion sowohl über die Zuständigkeit dieses Ausschusses als auch über den Umstand, dass dieser TOP Beratungsgegenstand im nichtöffentlichen Teil war, wurde auf Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt und der Beschlussvorschlag mehrheitlich mit den Stimmen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der KIDinitiative angenommen.

Wie vom Ausschussvorsitzenden bereits in der Debatte angekündigt, hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 11.07.2002 die Bürgermeisterin gebeten, diesen Beschluss gemäß § 54 (2) GO NW zu beanstanden. Nach Auffassung der SDP-Fraktion ist dieser Ausschuss für den o.g. Beschluss nicht zuständig. Korrekterweise hätte die Angelegenheit im Fach- und im Finanz- und Liegenschaftsausschuss im öffentlichen (!) Teil beraten und im Rat entschieden werden müssen. Sie beruft sich dabei auf § 11 (3) 3 der Zuständigkeitsordnung, nach der der ABKSS über die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel entscheidet, jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten hat.

Die Bürgermeisterin hat den Beschluss gem. § 54 Abs. 2,3 GO NW für nichtig erklärt und beanstandet. Begründung:

"Die Bürgermeisterin hat nach § 54 Abs. 3 GO NW einen Ausschussbeschluss zu beanstanden, wenn der Beschluss geltendes Recht verletzt.

O.g. Beschluss wurde in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit einer bestimmten Art handelt, für die nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach die Öffentlichkeit auszuschließen ist oder die Bürgermeisterin oder ein Ratsmitglied den Ausschluss der

Öffentlichkeit für diesen Fall beantragt hat. Keine der in § 7 Abs. 2 GeschO genannten Angelegenheiten ist die "Standardsenkung Karneval" zuzuordnen. Ebenfalls gibt es kein Indiz dafür, dass aufgrund eines Antrages die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollte. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit hat die Nichtigkeit des o.g. Beschlusses zur Folge.

Der von der SPD-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 11.07.2002 angezweifelte Zuständigkeit des ABKSS habe ich in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft und komme zu folgendem Ergebnis: Nach § 11 Abs. 3 Ziffer der Zuständigkeitsordnung entscheidet der ABKSS über die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel.

Unstreitig sind Karneval und Karnevalsumzüge im Rheinland als heimatliches Brauchtum dem Bereich Kultur zuzuordnen, der in die Zuständigkeit des ABKSS fällt.

Aus diesem Grund wurde der ABKSS unter fachlichen Aspekten mit dem Einsparvorschlag Nr. 4031 "Standardreduzierung Karneval" im Rahmen der Produktkritik befasst. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung sichergestellt ist. Der ABKSS greift damit nicht in die Entscheidungskompetenz des Finanz- und Liegenschaftsausschusses und des Rates. Sobald die vom Rat am 21.03.2002 beschlossene Haushaltssatzung in Kraft tritt, ist für das Jahr 2002 die Finanzierung der Karnevalszüge entsprechend dem bisherigen Standard sichergestellt. Erst wenn sich die Notwendigkeit zur Änderung der Haushaltssatzung ergibt, könnte dies auch Auswirkungen auf die Sicherstellung der Finanzierung haben und erst zu diesem Zeitpunkt wäre der Finanz- und Liegenschaftsausschuss und der Rat zu beteiligen und in die Entscheidung einzubeziehen. Entsprechendes gilt für die Finanzierung des Zuschusses für 2003. Ob der bisherige Standard beibehalten werden kann, wird der Rat nach Vorberatung in den Fachausschüssen im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung 2003 zu entscheiden haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Gründe erkennbar sind, den Beschluss wegen mangelnder Zuständigkeit des ABKSS zu beanstanden. Einziger Beanstandungsgrund ist die Behandlung des Tagesordnungspunktes im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Da der Beschluss nichtig und somit unwirksam ist, bedarf es einer erneuten Behandlung und Beschlussfassung im öffentlichen Sitzungsteil des ABKSS."

Die städtischen Zuwendungen für den Karneval, das Prüfergebnis über eine mögliche Standardreduzierung und die Begründung des Beschlussvorschlags werden daher noch einmal dargestellt. Sollte der ABKSS dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen, berührt dies also nicht die Gesamthöhe des Budgets vom Fachbereich 4, sondern die Verteilung innerhalb dieses Budgets. Wird die Höhe des jetzigen Zuschusses ab 2003 für den Karneval beibehalten, geht dies zu Lasten anderer freiwilliger Leistungen, wenn das Gesamtbudget weiter gekürzt werden muss. Um hier Entscheidungsspielraum zu erhalten, wurde der Haushaltsvorbehalt in den Beschlussvorschlag eingebunden.

3. Karneval – Transparenz herstellen

Der Karneval in Bergisch Gladbach wird 2002 von der Stadt gefördert

- > durch die Übernahme der Sach- und Personalkosten, die durch die Durchführung der Karnevalsumzüge entstehen in Höhe von 45.344 € (Hst. 1.300.717.16 Zuschüsse kulturelle Veranstaltungen, s. Abb., [4](#))
- > durch einen Zuschuss an die beteiligten Karnevalsvereine zur Durchführung der Karnevalszüge in Höhe von 15.336,90 (ebenfalls Hst. 1.300.717.16, s. Abb., [1](#))
- > durch einen Zuschuss in Höhe 3.067 €/pro Jahr an die Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums zur Pacht für das Grundstück Ferdinandstraße, auf dem die Wagenhalle

zur Unterbringung der Karnevalswagen steht, die durch die o.g. Vereinigung errichtet wurde (Hst. 1.300.717.08 Zuschüsse kulturtragende Vereine, s. Abb., [2])

- > durch die Bezuschussung zweier Karnevalsveranstaltungen (Prinzenproklamation, Karnevalssitzung im Bergischen Löwen, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine für Menschen mit Behinderungen) in Höhe von 5.673 € (Hst. 1.000.716.06 Mietzuschuss; zuständig ist hierfür FB 1 und der Hauptausschuss, s. Abb., [6]).

Karneval: städt. Zahlungsflüsse

Insgesamt beträgt der städtische Zuschuss in 2002 für den Karneval 70.927 €.

Dem stehen Einnahmen in 2002 für den Fachbereich 4 durch die Vermietung städtischer Schulräumlichkeiten in Höhe von 3.324 € (s. Abb., [3]) und Pachteinnahmen des Fachbereichs 8 für das städtische Grundstück, auf dem die Halle zur Unterbringung der Karnevalswagen steht, in Höhe von 7.362 € (s. Abb., [5]) gegenüber. Insgesamt betragen die städtischen Einnahmen in 2002 10.686 €. Nicht berücksichtigt, weil schwer berechenbar, sind in dieser Aufstellung höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer, die durch Umsätze in der örtlichen Gastronomie und im örtlichen Einzelhandel anlässlich der Karnevalsumzüge entstehen.

3.1 Ausgaben

Die Karnevalszüge in den verschiedenen Stadtteilen werden seit vielen Jahren durch städtische Gelder bezuschusst; indem die Personal- und Sachkosten, die den städtischen Eigenbetrieben Verkehrsflächen, Stadtgrün, Feuerwehr, dem Abfallwirtschaftsbetrieb und Entsorgungsdienste (GmbH) anlässlich der Durchführung der Züge entstehen, übernommen werden (Tab. 1 und 2). Dieser Posten ist mit Abstand der größte Zuschuss.

Tab. 1 Übersicht der Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Karnevalszüge

2002	2001	2000	1999
45.128 €	45.791,25	47.689,02	41.176

Tab. 2 Sach- und Personalkosten Karnevalszüge 2002

Abfallwirtschaftsbetrieb und Entsorgungsdienste (Straßenreinigung, Müllentsorgung)	25.140 €
Verkehrsflächen (Absperrungen und Sicherung des Zugweges)	16.440 €
Stadtgrün (Freischneiden des Zugweges – Bäume, Verbretterung von Pflanzungen, Erneuerung beschädigter Grünflächen, Entfernen von Müll aus Grünanlagen)	3.150 €
Städt. Feuerwehr (Brandwache beim abschließenden Bürgerball)	398 €
insgesamt	45.128 €

Zusätzlich wird ein Zuschuss an die Dachorganisationen gezahlt zur Finanzierung der Musikkapellen usw.

Die Karnevalsvereine, die sich an der Durchführung der Züge beteiligen, erhalten einen Zuschuss zur Deckung ihrer Unkosten, die durch die Verpflichtung von Musikkapellen usw. entstehen. Der seit Jahren angewandte Verteilerschlüssel wurde mit den beiden Dachorganisationen einvernehmlich abgestimmt. Kinderdreigestirn 204,52 €, der Rest wie folgt: Bensberg 27 %, Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. 73 %, aufgeschlüsselt auf die folgenden Karnevalsorganisationen Bergisch Gladbach: 52,6 %, Sand: 4,4 %, Herkenrath: 7 %, Hofgemeinschaft Kaule 2 %, Refrath 7 %.

Die Entwicklung der Höhe des Zuschusses an die Dachorganisationen zeigt von 1996 bis 1998 zunächst eine Steigerung, seit 2000 aufgrund der angespannten Haushaltslage wieder einen deutlichen Rückgang:
(Tab. 3 und 4)

Die Karnevalsvereine sind verpflichtet, der Verwaltung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der größte Posten ist immer die Bezahlung der Musikkapellen. Der Vergleich zwischen 2001 und 2002 zeigt, dass die Karnevalsvereine schon deutliche Abstriche gemacht und weniger Kapellen verpflichtet haben. So sieht die Abrechnung des Festkomitees Bensberger Karneval folgendermaßen aus:

Tab. 5: Kosten für den Bensberger Karnevalszug

Kostenart	2002	2001
Musikkapellen	7.316 €	13.320 €
Beköstigung der Musiker	498 €	864 €
Beschallung	400 €	400 €
Sanitäter	1.278 €	2.500 €
Sonstiges	153 €	213 €
insges.	9.645 €	17.297 €
städt. Zuschuss	4.085,74 €	5.317 €

3.2 Einnahmen:

Auf der Einnahmeseite stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Die Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums zahlt an den FB 8 eine Pacht für das städtische Grundstück Ferdinandstraße, auf dem sie die Halle zur Unterbringung der Karnevalswagen errichtet hat, eine Pacht in Höhe von jährlich 7.362 €.

In 2002 mieteten die Karnevalsvereine für 14 Veranstaltungen schulische Räume nach den alten Vermietungsrichtlinien an: Einnahmen: 3.324,- €. Nach Verabschiedung der neuen Richtlinien (s. TOP A 18) ergäbe sich eine Einnahmeverbesserung für die Stadt und eine zusätzliche Belastung für die Karnevalsvereine.

Nimmt man zukünftig den Veranstalter für die zusätzlich anfallenden Personalkosten der Hausmeister in die Pflicht, müssten außerdem für die Mehrarbeitsstunden pro Stunde 11,50 € gezahlt werden. Bisher war die Bezahlung der Überstunden im Mietpreis enthalten. Für die Karnevalsvereine bedeutet dies eine Erhöhung ihrer Unkosten, die durch höhere Eintritts/Getränkepreise aufgefangen werden können. Die Vereine befürchten allerdings, dass dann die "Karnevalsjecken" nach Köln mit seinen attraktiven Konkurrenzveranstaltungen abwandern.

4. Karneval: Standard reduzieren

Mehrere Gesprächen mit den Verantwortlichen für den Karneval und den beteiligten städtischen Einrichtungen (s.o.) haben ergeben, dass

- die Personal- und Sachkosten, die den städt. Eigenbetrieben in FB 7 durch die Durchführung der Züge in den verschiedenen Stadtteilen entstehen, bei unveränderter Anzahl der Züge nicht zu senken sind, eine Zusammenlegung aber nicht gewünscht wird.

- weitere Kürzungen der Zuschüsse an die Karnevalsvereine die Durchführung der Züge in Frage stellen, da sich die Vereine nicht in der Lage sehen, höhere Kosten zu übernehmen.
- die Gewinnung von Sponsoren sich in letzter Zeit zunehmend schwieriger gestaltet: selbst alteingesessene Firmen müssen Gewinneinbußen hinnehmen oder sogar Insolvenz anmelden. Dennoch wird versucht, weitere Einnahmequellen, eventuell durch neue Marketingstrategien, zu erschließen.

Fazit:

Karneval und Karnevalszüge gehören zum Rheinland wie St. Martin und Fronleichnam und stehen in einer langen Tradition heimatlichen Brauchtums. Schon im Paffrather Roten Messbuch (1444) findet sich ein Hinweis auf Feiern am Karnevalssonntag. In Zeiten größter Not war der Karneval ein Lichtblick in der Tristesse des Alltags und es gab nichts Schöneres im Rheinland, als 1949, noch vor der Geburtsstunde der Bundesrepublik, in Köln wieder ein Rosenmontagszug lief.

Karneval ist aus Sicht des Stadtmarketings ein bedeutsamer Standortfaktor. Neben ideellen Werten wie Brauchtumpflege, Förderung des Zusammenlebens in unserer Stadt im Miteinander und Für-einander, der Stärkung des bürgerlichen Gemeinschaft- und Identitätserlebnisses bedeutet Karneval auch eine Umsatzsteigerung für Handel und Gastronomie und damit eine Stärkung der örtlichen Wirtschaft.

Alle Zuschüsse, die in der Zuständigkeit des Fachbereichs 4 liegen, dienen ausschließlich der Finanzierung der Karnevalszüge. Das gilt auch für den Mietzuschuss für die Wagenhalle. Eine weitere Kürzung dieser Zuschüsse würde die Durchführung der Karnevalszüge gefährden. Daher empfiehlt die Bürgermeisterin, den jetzigen Standard - unter Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung - nicht weiter zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	70.900 EURO
2. Jährliche Folgekosten:	70.900 EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	EURO
- objektbezogene Einnahmen:	EURO
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
mit	70.900 EURO
5. Haushaltsstellen: 1.300.717.16; 1.300.717.08	